

STATUTEN

LUNGENLIGA Ost

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28. Mai 2024 genehmigt.

LUNGENLIGA OST



Statuten der Lungenliga Ost	
Art. 1 - Name und Sitz	
1	Unter dem Namen Lungenliga Ost besteht ein im Handelsregister eingetragener gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die Lungenliga Ost (LL-Ost) ist Aktivmitglied der Lungenliga Schweiz (LLS). Die Lungenliga Ost ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich ungebunden.
2	Das Tätigkeitsgebiet der Lungenliga Ost umfasst hauptsächlich die Kantone St.Gallen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Glarus. Grundlage hierfür sind die Vereinbarung zwischen der Lungenliga Appenzell Ausserrhoden sowie dem Kanton Appenzell Ausserrhoden und der Lungenliga St. Gallen betreffend Übertragung von Vermögenswerten vom 16. November 2016, der Fusionsvertrag zwischen der Lungenliga Appenzell Innerrhoden und der Lungenliga St. Gallen vom 27. Juli 2017 sowie der Fusionsvertrag zwischen der Lungenliga Glarus und der Lungenliga St. Gallen-Appenzell vom. Der Sitz der Lungenliga Ost befindet sich in St.Gallen.
Art. 2 - Leitbild	
Der Delegiertenrat der Lungenliga Schweiz erlässt das Leitbild für die Lungenliga Schweiz und ihre Mitglieder. Es ist auch für die Lungenliga Ost verbindliche Grundlage, nach welcher sie ihre Tätigkeiten ausrichtet.	
Art. 3 - Zweck und Aufgaben	
1	Grundauftrag und Zweck der Lungenliga Ost ist die nachhaltige Behandlung und Betreuung von Menschen mit Lungenkrankheiten und atembezogenen Schlafstörungen.
2	Sie erfüllt ihre Aufgabe selbständig in Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft, mit Kliniken, Behörden und anderen Organisationen in der Ostschweiz und im Fürstentum Liechtenstein.
3	Die Lungenliga Ost erfüllt ihren Zweck durch: ▪ Ein umfassendes Dienstleistungsangebot mit Prävention, Früherkennung, Diagnose, Behandlung und Palliation ▪ Das Führen von Beratungsstellen im Tätigkeitsgebiet

Statuten der Lungenliga Ost

- Medizinisch-technische und psychosoziale Beratung und Betreuung von Betroffenen und Angehörigen
- Schulung von Betroffenen und weiteren Involvierten
- Förderung der Selbsthilfe
- Vertretung der Interessen von Betroffenen und deren Angehörigen gegenüber Behörden, Fachleuten, Leistungserbringern und Versicherern
- Koordination und Förderung der Zusammenarbeit mit Institutionen ähnlicher Zwecksetzung
- Unterstützung der Forschung
- Unterstützung karitativer Anliegen.

4

Die Aktivitäten der Lungenliga Ost umfassen:

- Vermietung und Verkauf von Inhalations- und Atemtherapiegeräten
- CPAP-Therapien und weitere Therapien im Bereich Schlafapnoe
- Therapien im Bereich mechanische Heimventilation
- Pulmonale Rehabilitation
- Tuberkulose-Bekämpfung
- Tabakprävention
- Prävention und Gesundheitsförderung in Zusammenarbeit mit der Lungenliga Schweiz und den Kantonen
- Kurs- und Seminarangebote

Die Lungenliga Ost kann weitere Aktivitäten beschliessen.

Art. 4 - Mitgliedschaft

1

Der Lungenliga Ost können als Mitglieder angehören:

- a) Einzelmitglieder wie Betroffene und deren Angehörige
- b) Ehrenamtlich für eine Lungenliga (kantonale Lungenliga oder Lungenliga Schweiz) tätige Personen
- c) Personen, die an der Verwirklichung der Ziele der Lungenliga Ost interessiert sind.
- d) Familienmitgliedschaft (Eltern und ihre Kinder bis zum 25. Altersjahr)
- e) Kollektivmitglieder wie lokale, regionale und kantonale Organisationen und Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts, die der Lungenliga Ost nahestehen.
- f) Die selbständigen Fürsorgestellen
- g) Die in die Liga integrierten Fürsorgestellen (sofern diese Mitgliedschaft bei der Übernahme festgelegt wurde und ausgeübt wird).
- h) Die Mitglieder des Vorstandes sind von Amtes wegen Mitglieder.

Angestellte einer Lungenliga (kantonale Lungenliga oder Lungenliga Schweiz) können keine Mitgliedschaft im Verein erlangen.

2

Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Lungenliga Ost zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliederbeiträgen befreit.

Statuten der Lungenliga Ost

3

Aufnahme, Austritt

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitrittsbuches. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung kann an die Generalversammlung rekurriert werden.

Die Mitgliedschaft erlischt nach erfolgter schriftlicher Austrittserklärung auf Ende eines Kalenderjahres. Der Mitgliederbeitrag ist bis zum Ende des Geschäftsjahres geschuldet, in welchem der Austritt erfolgt.

4

Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Lungenliga Ost nicht nachkommen oder ihren Interessen zuwiderhandeln, können vom Vorstand der Lungenliga Ost ausgeschlossen werden. Gegen den Entscheid kann an die Generalversammlung rekurriert werden.

Art. 5 - Gönnerschaft

Einzelpersonen, Firmen, Institutionen, welche die Lungenliga Ost finanziell oder materiell unterstützen, können die Gönnerschaft erlangen. Mit der Gönnerschaft sind kein Stimmrecht und keine Einsitznahme in den Organen der Lungenliga Ost verbunden. Über die Verleihung der Gönnerschaft entscheidet der Vorstand.

Art. 6 - Organe

Die Organe der Lungenliga Ost sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

Art. 7 - Generalversammlung

1

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Lungenliga Ost. Sie findet einmal jährlich im Frühjahr statt.

Die Einladung erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum unter Bekanntgabe der Traktanden.

2

Befugnisse

Die Generalversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes

Statuten der Lungenliga Ost
▪ Wahl der Präsidentin / des Präsidenten ▪ Wahl der Revisionsstelle ▪ Statutenrevision ▪ Genehmigung des Leitbildes ▪ Entscheid bei Rekurs über Nichtaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern ▪ Ernennung von Ehrenmitgliedern ▪ Auflösung des Vereins Lungenliga Ost ▪ Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages.
3 Anträge Anträge von Mitgliedern sind spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten. Die Generalversammlung behandelt die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie Anträge. Auf Traktandenbegehren, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist einzutreten, wenn es die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschliesst. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Lungenliga Ost.
4 Ausserordentliche Generalversammlung Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Generalversammlung selber, den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche Generalversammlung ist nach Einreichen des Antrages innert dreier Monate durch den Vorstand und mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden einzuberufen.
5 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Die Generalversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften das Präsidium bzw. im Falle von dessen Abwesenheit das Vizepräsidium oder ein/eine zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählte/r Vorsitzende/r. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr.
6 Stimmrecht In der Generalversammlung verfügen auch die Vorstandsmitglieder über das Wahl- und Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht bei der Entlastung des Vorstandes.

Statuten der Lungenliga Ost	
7	Vorsitz Die Generalversammlung wird vom Präsidium bzw. Vizepräsidium des Vorstandes geleitet. Im Verhinderungsfall wird sie von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet, das zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt wird.
Art. 8 – Vorstand	
1	Der Vorstand ist das Führungsorgan der Lungenliga Ost. Er vertritt die Lungenliga Ost gegenüber der Lungenliga Schweiz und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.
2	Zusammensetzung Der Vorstand setzt sich aus 7-11 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern zusammen. Der Kanton St. Gallen, der Kanton Appenzell Ausserrhoden, der Kanton Appenzell Innerrhoden und der Kanton Glarus haben Anspruch auf je eine Vertretung im Vorstand. Die Gesundheitsdepartemente der Kantone St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden sowie das zuständige Departement des Kantons Glarus bezeichnen je eine Vertreterin oder einen Vertreter. Das fachspezifische Interesse und die zeitliche Verfügbarkeit sind wichtige Besetzungskriterien.
3	Amtsdauer und Altersgrenze Ein Vorstandsmitglied wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich auf fünf Amtsperioden begrenzt. Als Präsidentin / Präsident des Vorstandes kann ein Vorstandsmitglied höchstens zweimal wiedergewählt werden. Für die Präsidentin/den Präsidenten gilt grundsätzlich eine Altersgrenze von 73 Jahren.
4	Aufgabenteilung Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst. Er teilt die Aufgaben unter sich auf.
5	Geschäftsstellen Die Geschäftsstelle des Vereins wird von einer Geschäftsführerin / einem Geschäftsführer geleitet. Sie/er wohnt in der Regel den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme bei und sorgt für das Protokoll.
6	Aufgaben Der Vorstand hat folgende Aufgaben: ▪ Genehmigung des Jahresbudgets ▪ Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung ▪ Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung

Statuten der Lungenliga Ost	
▪ Umsetzung der Zielsetzungen der Lungenliga Schweiz und der Lungenliga Ost ▪ Erarbeitung der Jahresplanung ▪ Erlass von Reglementen und der Geschäftsordnung ▪ Genehmigung von Verträgen ▪ Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder ▪ Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern ▪ Beschluss über Aufbauorganisation, Stellenplan und allgemeine Anstellungsbedingungen der Angestellten der Lungenliga Ost ▪ Anstellung und Entlassung der Geschäftsführung ▪ Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsstelle ▪ Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.	
7	Unterschrift Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.
Art. 9 – Revisionsstelle	
1	Die Generalversammlung bestimmt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
2	Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung. Sie führt eine eingeschränkte Revision durch.
3	Sie erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.
Art. 10 – Kommissionen und Arbeitsgruppen	
Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender und einmaliger Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden und deren Tätigkeiten in Pflichtenheften regeln.	
Art. 11 – Haftung/Mittel	
1	Für die Verbindlichkeiten der Lungenliga Ost haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Lungenliga Ost haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Lungenliga Schweiz und nicht für die Verbindlichkeiten der selbständigen Fürsorgestellen.
2	Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, der von der Generalversammlung in einem Reglement festgelegt wird. Die selbständigen und

Statuten der Lungenliga Ost
integrierten Fürsorgestellen sowie die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
Art. 12 – Statutenrevision
1 Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Lungenliga Ost gestellt werden. Für eine Änderung der Statuten ist die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung erforderlich.
2 Statutenänderungen sind dem Zentralvorstand der Lungenliga Schweiz vorgängig zur Prüfung vorzulegen.
Art. 13 - Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Art. 14 - Auflösung und Liquidation
1 Der Beschluss zur Auflösung und Liquidation der Lungenliga Ost erfolgt durch die Generalversammlung. Hierzu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
2 Gewinn und Kapital, die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleiben, werden unwiderruflich einer oder mehreren anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Personen mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung und mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
Art. 15 - Gerichtsstand
Für sämtliche Streitigkeiten zwischen der Lungenliga Ost und ihren Mitgliedern befindet sich der ausschliessliche Gerichtsstand am Sitz der Lungenliga Ost.
Art. 16 - Schlussbestimmung
Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28. Mai 2024 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 9. Mai 2017 gültigen Statuten und treten sofort in Kraft.